Änderung der Allgemeinverfügung

der Stadt Bielefeld über die Einschränkung der öffentlichen Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 16. März 2020 – veröffentlicht am 17. März 2020 -

vom 23. März 2020

I. Anordnung:

Die oben genannte Allgemeinverfügung wird <u>unter Ziffer 5</u> wie folgt geändert:

Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist zu gewährleisten. Ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen allen anwesenden Personen ist einzuhalten.

Die Zahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher ist bei jeder Sitzung so zu begrenzen, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen anwesenden Personen (Besucherinnen und Besuchern, Mitgliedern der Gremien und den Pressevertreterinnen und Vertretern) eingehalten wird. Pressevertreterinnen und Pressevertreter können ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen. Die Regelung zum Mindestabstand gilt entsprechend.

Ferner sind die Empfehlungen des Robert Koch Instituts und die entsprechenden Hygieneregeln einzuhalten. Warteschlangen vor den Sitzungsräumen sind zu vermeiden und auch hier ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Eine Registrierung der Besucherinnen und Besucher sowie der Pressevertreterinnen und Pressevertreter mit Kontaktdaten (Nachname, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) hat stattzufinden.

Keinen Zutritt zu den Sitzungen erhalten Personen, die

- Symptome einer Corona Erkrankung zeigen, oder
- innerhalb der letzten 14 Tage persönlich Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten, oder
- sich innerhalb der jeweils letzten 14 Tage in einem Corona Risikogebiet nach der aktuellen Definition des Robert-Koch Instituts aufgehalten haben.

Die Besucherinnen und Besucher sowie die Pressevertreterinnen und Pressevertreter haben vor Zutritt zu bestätigen, dass die vorgenannten Ausschlussgründe nicht vorliegen.

- II. Diese Änderung der Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
- III. Diese Änderung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalenblatt". Im Internet ist sie einsehbar unter www.bielefeld.de. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.

Begründung:

Dem Öffentlichkeitsgrundsatz aus § 48 Abs. 2 S. 1 GO NRW wird durch diese Regelung Rechnung getragen.

Die weitergehenden Maßnahmen sind zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch das Corona-Virus erforderlich und angemessen. Um Infektionsketten nachvollziehbar zu machen, ist auch eine Registrierung von Besucherinnen und Besucher sowie Pressevertreterinnen und Pressevertretern notwendig.

Ergänzend wird auf die Begründung der Allgemeinverfügung vom 16. März 2020 Bezug genommen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ausdrücklich hiermit angeordnet, da dies im öffentlichen Interesse liegt. Zum Schutz der Allgemeinheit vor den Gefahren der Pandemie und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Staates ist es erforderlich, dass die angeordneten Maßnahmen sofort umgesetzt werden. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt gegenüber anderen öffentlichen und privaten Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBI. S. 3803) einzureichen.

Clausen Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld Bielefeld, den 23.03.2020